

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

3 (9.4.1890)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch=protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. April

1890.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachung.

Dienst erledigung.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1. Juni 1888/89 betr.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Hochstetten aus den vier aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Maximilian Crone in Hochstetten zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Jakob Maximilian Otto Dörner in Mengen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 20. März d. J. gnädigst geruht, dem Verzicht des Pfarrers Marquart in Neuentweg auf die evang. Pfarrei daselbst, bezw. auf deren Pfründe die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

2.

Bekanntmachung.

Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1. Juni 1888/89 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand dieser Kasse im Rechnungsjahr 1. Juni 1888/89 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 1. April 1890.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Rothermel.

3.

Dienstverledigung.

Die etatmäßige Stelle eines evangelischen Strafanstalts-Geistlichen, und zwar je nach Umständen an den Landesgefängnissen Mannheim oder Freiburg, soll besetzt werden und wird andurch mit den in der Gehaltsordnung des Beamtengesetzes (Abteilung D, D. Z. 9) festgesetzten geregelten Bezügen ausgeschrieben. Die Bewerber haben innerhalb vierzehn Tagen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat ihre Meldungen einzureichen und denselben beizufügen, ob sie zur Übernahme einer solchen Stelle sowohl in Mannheim als in Freiburg, oder nur an einem der beiden Orte sich bereit finden.

4.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 30. März 1890: Lepper, Karl Friedrich, Pfarrer in Hausen;

am 3. April 1890: Kirchenrat Müller, Gustav Heinrich, Stadtpfr. in Wertheim.